

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

II. Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

II.

Entwurf eines Gesetzes,

die

Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 22. Mai 1882, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.), erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1890 die nachstehende Fassung:

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften über die Behandlung des Dienst Einkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.

Artikel 14.

Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung.

Beamte können mit der Wirkung, daß das Dienst Einkommen, der Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder theilweise der Staatskasse zur Last fällt, etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Stellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind.

Artikel 15.

Bestreitung der dienstlichen, Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im Allgemeinen.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Behörden von Stiftungen oder von kirchlichen Vermögensverwaltungen oder bei öffentlichen Lehranstalten oder sonstigen

mit eigenen Einnahmen oder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Anstalten angestellt sind, ist die Staatskasse zur Bestreitung des Dienst Einkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälte nur insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist.

Diejenige Klasse, welche das Dienst Einkommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälts verpflichtet, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen besondere Festsetzungen getroffen sind.

Artikel 16.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

Vorbehaltlos ist die Staatskasse zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte verpflichtet hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an Hochschulen und öffentlichen Gelehrten Schulen, ferner an sonstigen öffentlichen Lehranstalten, sofern bei diesen ausschließlich die Staatskasse für den nach Verwendung der eigenen Einnahmen und der von Dritten geleisteten Zuschüsse verbleibenden Aufwand einzutreten hat.

Hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen beteiligt sind, besteht eine solche Verpflichtung der Staatskasse nur insoweit, als es durch eine auf Grund des Staatsvoranschlags getroffene Vereinbarung zugesichert ist.

Von den Ruhe- und Unterstützungsgehälten der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie die Militärwittwenkasse, die staatliche Feuerversicherungsanstalt, die Badanstaltenverwaltung) kann nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschließung ein verhältnißmäßiger Theil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung solcher Uebernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Theil der bei Bemessung jener Gehälte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen Dienste zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel einer solchen Stiftung oder Anstalt zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen entsprechende Anwendung; außerdem sind Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten — und zwar hinsichtlich der künftig anzustellenden auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag — auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

Artikel 17.

Die Versorgungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

Zur Bestreitung der Versorgungsgehälte für Hinterbliebene der im ersten und zweiten Absatz von Artikel 16 bezeichneten Beamten ist die Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) vorbehaltlos verpflichtet.

Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten, welche im Dienst der betreffenden Anstalt zuerst etatmäßig angestellt werden oder aus dem aktiven Dienst endgiltig ausscheiden, die Anstaltskasse sowohl bei der Anstellung als beim Ausscheiden 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlags als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten.

Für die im dritten Absatz von Artikel 16 genannten Beamten kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehälte nur mit der Maßgabe übernehmen, daß die Stiftung oder Anstalt den vorerwähnten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwittwenkasse zu entrichten und von dem Versorgungsgehalt

einen für jede Anstalt oder Stiftung nach dem Maaße ihrer Leistungsfähigkeit durch Verfügung der zuständigen Ministerien zu bestimmenden angemessenen Theil zu ersetzen hat. Jeder Stiftung oder Anstalt bleibt indessen vorbehalten, unter Vereinnahmung der Wittwenkassebeiträge die Versorgungsgehälter allein zu bestreiten.

Für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes; daneben bleibt vorbehalten, auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag nach Bedarf den vollen Versorgungsgehalt zu Lasten der Staatskasse (Beamtenwittwenkasse) zu übernehmen. Indessen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur insoweit, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

Bei Anwendung der Vorschriften im dritten und vierten Absatz dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist im Einzelfalle ein höherer Einkommensanschlag, als er für gleichartige Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung erreichbar ist, nicht zu Grunde zu legen.

Artikel 18.

Wandelbare und Naturalbezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten können neben dem Gehalt und Wohnungsgeld — bei den wesentlich auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten an Stelle des Gehalts und Wohnungsgeldes — wandelbare und Naturalbezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung genehmigten Betrag aufgenommen werden.

Artikel 19.

Innsbesondere Zusicherung freier Wohnung.

Die Zusicherung freier Wohnung an einen etatmäßigen Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Gehaltsordnung hierzu die Ermächtigung gibt.

Für die Miethzinsentschädigung, welche an Stelle der zugesicherten freien Wohnung zu gewähren ist, sind die Bewilligungen im Staatsvoranschlag maßgebend.

Artikel 20.

Dienstwohnungen.

Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden. Die etwa zu entrichtenden Miethzins sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Soweit sonst entbehrliche Räume in den vom Staat verwalteten oder gemietheten Gebäuden einem Beamten zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Miethzins zu erheben.

Artikel 21.

Nebengehälte und ähnliche Bezüge.

Neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld, den vorschriftsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen und Gebühren dürfen einem etatmäßigen Beamten ständige oder ständig wieder-

lehrende Bezüge für den Hauptdienst, für staatliche Nebenämter oder Nebenaufträge aus der Staatskasse oder einer vom Staat verwalteten Kasse nur insoweit gewährt werden, als dies im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt ist.

Zu Gunsten richterlicher Beamter können, außer den in der Gehaltsordnung zugelassenen Fällen, derartige Bezüge nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Artikel 22.

Gehaltsetat.

Die Anforderungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, sind in besonderen Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltsetats).

Die Anforderungen bezüglich der Zahl und Art solcher Beamten, welche ihr Dienst Einkommen durch Vermittelung einer Anstaltskasse beziehen oder deren Dienst Einkommen nur theilweise oder überhaupt nicht aus der Staatskasse bestritten wird, können in den Anlagen des Staatsvoranschlags gestellt werden.

Besonders anzufordern sind die Mittel zur gutthatsweisen Schadloshaltung etatmäßiger Beamter für den Ausfall am Ertrag wandelbarer Bezüge.

Artikel 23.

Anderere persönliche Ausgaben.

Die nicht für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, ferner die ständigen Bezüge der nicht etatmäßig angestellten Beamten und der übrigen im Dienst der Staatsverwaltung stehenden Personen sind in besonderen, nach Bedürfnis weiter zu zerlegenden Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben“ anzufordern.

Artikel 24.

Effektivetat und Budgetsatz für Gehalte.

Jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ist ein Effektivetat, d. h. eine Uebersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand, beizugeben und es sind dabei die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode, unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl, zu erwartenden Aenderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachzuweisen.

Der hierdurch sich ergebende Betrag ist in dem betreffenden Gehaltsetat als Budgetsatz einzustellen.

Bei denjenigen etatmäßigen Beamten, für welche im Gehaltstarif Gehalte oder Werthanschläge für das gesammte Dienst Einkommen nicht vorgesehen sind, genügt die Angabe der Zahl der Beamten jeder Art und des Gesammtbetrags an Gehalten und Nebengehalten, welcher effektiv verwendet ist beziehungsweise zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird.

Artikel 25.

Budgetsatz für Wohnungsgeld.

Die Budgetsätze für Wohnungsgeld sind nach dem neuesten Stand dieser Bezüge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aenderungen zu berechnen.

In den gleichen Voranschlagsparagraphen oder in einer Unterabtheilung derselben sind diejenigen Beträge anzufordern, welche den Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, es sei denn, daß solcher Bezug unter einem an anderer Stelle genehmigten Nebengehalt inbegriffen ist; ferner die an Stelle freier Wohnung zu gewährenden Miethzinsentschädigungen.

Artikel 26.

Verwendung der Gehaltsetats.

Die Zahl der in den Gehaltsetats genehmigten etatmäßigen Stellen jeder Art darf nicht überschritten werden.

Eine Vermehrung des Personals in außerordentlichen Bedürfnisfällen kann nur durch Verwendung nicht etatmäßig angestellter Beamter oder von Personen außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgen.

Die Beträge, welche für Gehalte, Nebengehalte und für die im vorigen Artikel bezeichneten Bezüge etatmäßiger Beamter im Staatsvoranschlag aufgenommen sind, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gehaltsordnung verwendet und nur insoweit überschritten werden, als es durch den Vollzug der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes oder der Gehaltsordnung gerechtfertigt ist.

Ist eine im Staatsvoranschlag bewilligte etatmäßige Stelle als künftig wegfallend bezeichnet, so hat, wenn nicht im Staatsvoranschlag wegen dieser Bezeichnung etwas Anderes bestimmt ist, im Fall eingetretener Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle zu unterbleiben.

Artikel 26 a.

Insbefondere bei unfreiwilliger Versetzung oder Wiederanstellung.

Die Versetzung eines etatmäßigen Beamten soll regelmäßig nur in der Weise stattfinden, daß weder die Ueberschreitung des Höchstgehalts, welcher für die dem Beamten zuzuweisende Amtsstelle genehmigt ist, nöthig fällt, noch auch ein Rechtsanspruch des Beamten auf Schadloshaltung für einen Ausfall am Ertrag der an Stelle von Gehalt zugesicherten wandelbaren oder Naturalbezüge entsteht.

Gleiches gilt für die Zurückberufung eines Beamten aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur verfügt werden, wenn dieselbe durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist, und nur im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Artikel 26 b.

Unterstützungen und Belohnungen.

Zur Gewährung von Unterstützungen oder unständigen Belohnungen an etatmäßige Beamte ist in jeder Hauptabtheilung des Staatsvoranschlags ein angemessener Betrag aufzunehmen. Die Bemessung dieser allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds hat für alle Verwaltungszweige nach gleichmäßigen Grundsätzen zu geschehen.

Daneben können jedoch zur Gewährung außerordentlicher Belohnungen an die bei größeren Bauausführungen beteiligten technischen Beamten die erforderlichen Beträge in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Aus den für Gehalte und andere persönliche Ausgaben genehmigten Mitteln oder aus Dotationen und sonstigen Bewilligungen für sachliche Zwecke dürfen Unterstützungen oder unständige Belohnungen zu Gunsten etatmäßiger Beamten nicht geschöpft werden.

Artikel 26 c.

Fortsetzung.

Die Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind bestimmt zur Gewährung

1. von einmaligen Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit, und zwar an etatmäßige Beamte der drei unteren Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs sowie an zur Ruhe gesetzte und an entlassene Beamte dieser Art, an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt worden ist;
2. von außerordentlichen (einmaligen) Belohnungen an etatmäßige Beamte für außergewöhnliche oder hervorragende Dienstleistung oder aus sonstiger besonders dringlicher und erheblicher Veranlassung.

Die vom Landesherrn angestellten Beamten können Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschliehung erhalten, richterliche Beamte sind vom Bezug derselben gänzlich ausgeschlossen.

Die Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind nur insoweit überschreitbar, als an dem für das Vorjahr bewilligten Betrag eine Ersparniß erzielt wurde.

Artikel 26 d.

Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

Im Staatsvoranschlag ist zur Gewährung von Gnadengaben ein angemessener Betrag anzufordern.

Gnadengaben können im Falle eines dringenden Bedürfnisses, in einmaligen Beträgen oder in stets wider-
rufflicher Weise, verwilligt werden an

1. Wittwen etatmäßiger Beamter;
2. solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt;
3. ausnahmsweise auch an Wittwen solcher etatmäßiger Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind.

Der Etatfuß für Gnadengaben kann nur insoweit überschritten werden, als an den für das Vorjahr verfügbar gewesenen Mitteln eine Ersparniß erzielt wurde.

Artikel 26 e.

Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamter und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.

Gegeben zc.

Begründung.

Gleichzeitig mit einer Aenderung unserer Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Beamten muß auch der Abschnitt III. des Statgesetzes vom 22. Mai 1882 in neuer Fassung festgestellt werden: theils weil die Benennungen (Staatsdiener, Angestellte etc.) nicht mehr zutreffen, theils weil einzelne Bestimmungen, die man seiner Zeit in das Statgesetz aufgenommen hat, in das Beamtengesetz gehören und in diesem nun erledigt werden. Daneben ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Beseitigung des rechtlichen Unterschieds zwischen „Staatsdienern“ und „Angestellten“, insbesondere die hierdurch bedingte Erhöhung des Staatsaufwands für Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge und die im Zusammenhang damit stehende Verbesserung der Aktivitätsbezüge und des bei der Bemessung der Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge anrechnungsfähigen Dienst Einkommens, eine feste und genaue Ordnung der etatrechtlichen Seite dieser Verhältnisse unabweislich macht.

In der Anordnung des Stoffs lassen sich die etatrechtlichen Bestimmungen materieller und formeller Art nicht vollständig trennen, was indessen insofern nicht bedenklich ist als auch den zunächst die Form betreffenden Vorschriften regelmäßig eine bestimmte sachliche Bedeutung zukommt.

In erster Reihe ist der durchgreifende und den Einzelbestimmungen zielgebende Grundsatz zu formuliren, daß eine Belastung der Staatskasse im Vollzug des Beamtengesetzes nur in den durch Gesetz und Budgetverabschiedung gegebenen Grenzen zulässig ist. Das Beamtengesetz ordnet die Rechtsverhältnisse zwischen der Regierung und dem einzelnen Beamten; Sache des Statgesetzes ist die Verfügung darüber, in welchem Umfang die Regierung durch Anstellung etatmäßiger Beamten, Bemessung des Dienst Einkommens, des Einkommensanschlages etc. eine (in der Regel dauernde) Belastung der Staatskasse herbeiführen kann (Artikel 14 bis 21).

Sodann sind Vorschriften über die Form der Anforderung und Bewilligung nothwendig, namentlich auch in Rücksicht auf die Ermöglichung einer ausreichenden Kontrolle und auf die Modalitäten, welche bei der Verwendung des Bewilligten Platz greifen (Artikel 22 bis 26 a.).

In letzter Reihe sind noch über einige Einzelheiten (Artikel 26 b. bis 26 e.) Vorschriften vorzusehen.

In allen diesen Punkten ist davon ausgegangen, daß, was die Beziehungen zwischen der Regierung und den Ständen anbelangt, allein eine völlige Bestimmtheit und rückhaltlose Offenlegung aller auf den Beamtenetat bezüglichen finanziellen Verhältnisse der seitherigen Entwicklung entspricht. Andererseits war darauf abzuheben, daß die freie Bewegung der Verwaltung nicht mehr eingeschränkt wird, als es nach den bei uns und anderwärts gemachten Erfahrungen nothwendig und zulässig erscheint.

Im Besonderen.

Zu Artikel 14.

Mit den Grundsätzen des heutigen Budgetrechtes und mit der Ordnung im Staatshaushalt ist es nicht zu vereinbaren, daß die Staatskasse mit der Zahlung von Aktivitätsbezügen, Ruhegehalten, Hinterbliebenen-

pensionen für solche Beamte belastet wird, über deren Zahl, anrechnungsfähiges Dienst Einkommen u. den Landständen und der Finanzverwaltung die gehörige Kenntniß abgeht. Daher ist der, an sich als selbstverständlich erscheinende, Grundsatz des Artikel 14 an die Spitze zu stellen.

Das hier entscheidende Merkmal ist nicht die Eigenschaft als Staatsbeamter, sondern die erwähnte Belastung. Wo letztere fehlt, hat die Staatsverwaltung freie Hand; wenn z. B. eine Stiftung leistungsfähig genug ist, um alle jene Bezüge dauernd selbst bestreiten zu können, wird der Anstellung etatmäßiger Beamten (auch als „eigentliche Staatsbeamte“) bei derselben ohne ständische Genehmigung der Stellen Nichts im Wege stehen.

Nach der Art müssen die Beamten in der Gehaltsordnung vorgesehen und außerdem muß die Zahl der Beamten jeder Kategorie im Staatsvoranschlag genehmigt sein. Neue Kategorien von Beamten werden entweder in einem Nachtrag zur Gehaltsordnung aufzunehmen oder sie werden lediglich einer der bestehenden Kategorien gleichzustellen sein; es könnte, was letzteren Fall anbelangt, z. B. die Form gewählt werden, daß „ein Beamter mit den Bezügen eines Ingenieurs I. Klasse“ angefordert und genehmigt wird.

Welche Bedeutung im Uebrigen die Gehaltsordnung für den Vollzug der Budgetbewilligung hat und in welcher Form die letztere herbeizuführen ist, ergibt sich aus späteren Vorschriften.

Zu Artikel 15 und folgende.

Wie es mit der Inanspruchnahme der Staatskasse für diejenigen Beamten zu halten sei, welche in sogenannten gemischten Dienstverhältnissen stehen, oder welche nur in gewissen Beziehungen den eigentlichen Staatsbeamten oder Beamten im engeren Sinn gleichgeachtet werden, ist im Beamtengesetz nicht zur Entscheidung gebracht, da es sich vorwiegend um eine Staatsfrage handelt; dieselbe ist daher hier zu erledigen, und zwar soweit thunlich im Anschluß an das Ergebnis der bisherigen Entwicklung.

Dabei ist festzuhalten, daß von der hier stattfindenden Erledigung das Rechtsverhältniß zwischen dem Beamten und der Behörde, die ihn angestellt hat, zunächst nicht berührt wird: aus der Natur dieses Rechtsverhältnisses wird es sich im einzelnen Fall ergeben, inwieweit der Beamte seine Ansprüche aus der Anstellung in erster Reihe gegen die Staatskasse zu richten vermag, unbeschadet der etatrechtlichen Ordnung des Verhältnisses. Diese etatrechtliche Ordnung aber kann formell nur darin bestehen, daß durch Gesetz und Budgetverabschiedung eine Direktive für die Regierung gegeben wird, wie sie sich bei Behandlung der finanziellen Seite des Anstellungsverhältnisses, sei es den Angestellten, sei es den etwa verpflichteten Dritten gegenüber, verhalten soll, insbesondere soweit es sich um Belastung der Staatskasse mit Zahlung von Dienst Einkommen, Ruhegehalt u. handelt. Dabei ist aber Zweierlei zu unterscheiden.

Einerseits gehört es nicht zum Wesen des Staatsdienstes oder zum Begriff des Staatsbeamten, daß durch den Anspruch des Beamten auf Gehalt, Ruhegehalt u. die Staatskasse unmittelbar oder überhaupt belastet werde. Die Regel ist es allerdings, daß der Staat, der den Beamten anstellt und dessen Diener er ist, auch die Bezahlung desselben (einschließlich der Fürsorge für dienstunfähige Beamte und für Hinterbliebene von Beamten) zu seinen Lasten übernimmt. Allein in nicht wenigen Fällen entspricht es der Natur der besonderen thatsächlichen oder Rechtsverhältnisse, daß die Staatskasse mit jenen Leistungen, sei es gänzlich, sei es theilweise, verschont bleibe. Derartige Fälle liegen z. B. bei der Unterrichtsverwaltung vor, soweit eine Gemeinde, Stiftung u. grundsätzlich als der zur Bestreitung des Betriebsaufwands der Lehranstalt Verpflichtete gilt, unbeschadet der etwa auf besonderem Rechtstitel oder auf widerruflicher Zusage beruhenden Zuschüsse aus der Staatskasse. Ebenso werden hierher die Beamten derjenigen Behörden zu rechnen sein, welche der Staat für die ihm zugewiesene unmittelbare Verwaltung weltlicher allgemeiner Stiftungen bestellt hat; dann die Beamten der Militärwittwenkasse, der staatlichen Feuerversicherungsanstalt, der Badfondsverwaltung u.

Andererseits können auch in andern als staatlichen oder rein staatlichen Beamtungen Personen angestellt werden, auf deren Rechtsverhältnisse das für die Staatsbeamten maßgebende Gesetz für anwendbar erklärt ist. Jede Gemeinde oder sonstige Körperschaft, selbst jede private Vermögensverwaltung kann ihre Beamten in allen oder gewissen Beziehungen nach den materiellen Bestimmungen des Staatsdienerrechts behandeln, und ebenso kann der Staat, soweit er zu verfügen hat, eine derartige Behandlung nichtstaatlicher Dienste anordnen.

Selbstverständlich werden dadurch die betreffenden Beamten nicht in dem Sinn zu Staatsbeamten, daß zufolge ihrer Anstellung nun die Staatskasse zu Leistungen irgend welcher Art verpflichtet wäre.

Nicht unter die vorerwähnte Betrachtungsweise fallen die Beamten solcher Anstalten, welche zwar auf die Erwirthschaffung eigener Einnahmen (Vermögensertrag, Schulgeld, Verpflegungskostenbeiträge u.) oder auf Zuschüsse von Gemeinden u. angewiesen sind und vom Staat nur eine feste oder nach der jeweiligen Höhe des thatsächlichen Bedarfs bemessene Dotation erhalten, bei welcher aber ausschließlich der Staat zur Deckung der etwaigen Unzulänglichkeit verpflichtet ist. Dahin gehören z. B. bei uns die Heil- und Pflegeanstalten, die Hochschulen, Gelehrtenschulen u. s. w. Zwar haben bei einzelnen derselben die Gesetze und Verordnungen

(Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt von 1832 Seite 65;

§. 12 Absatz 2 und §. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Seite 195;

Artikel 22 des Angestelltengesetzes vom 26. Mai 1876, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145;

§. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 102;

Artikel 13 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 10;

§. 30 der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868, Regierungsblatt Seite 723)

die Möglichkeit eröffnet, außer den Aktivitätsbezügen auch einen Theil der übrigen erwähnten Leistungen auf die Anstaltskasse zu verweisen. Allein die vom Gesetz hierfür vorgesehene Voransetzung, daß dies ohne Beeinträchtigung der sonstigen Zwecke der Anstaltsfonds geschehen könne, wird nach langjähriger Erfahrung fast niemals als gegeben erachtet, auch bei denjenigen der hierher gehörigen Anstalten nicht, welchen im Budget nur eine feste Dotation gewährt ist. Man wird daher zur Vermeidung der sonst im einzelnen Fall notwendigen Erörterungen die in den erwähnten Gesetzen festgestellte primäre Zahlungspflicht jener Anstalten grundsätzlich beseitigen können.

Bei Ordnung der einzelnen bei uns vorkommenden Fälle wäre streng genommen sachlich zu unterscheiden, ob es sich

- a. um Staatsbeamte handelt, deren Ansprüche aus besonderen Gründen nicht oder nur theilweise von der Staatskasse beziehungsweise nur zu Lasten eines ausgeschiedenen Theils des Staatsvermögens zu befriedigen sind, oder
- b. um nicht staatliche Beamte, auf deren Rechtsverhältnisse, unter Betheiligung der Staatskasse an den Lasten, das Staatsbeamtenrecht kraft besonderer Bestimmung Anwendung findet.

Allein bisher ist bei der praktischen Behandlung der einzelnen Fälle diesem Unterschied nicht überall durchschlagende Bedeutung beigelegt worden; der Entwurf begnügt sich deßhalb mit der in Artikel 15 enthaltenen generellen Feststellung, ohne die Frage, welche Beamte als Staatsbeamte gelten und welche zwar nicht Staatsbeamte sein, aber nach den für diese geltenden Normen behandelt werden sollen, im Einzelnen zu entscheiden oder die aufzustellenden etatrechtlichen Vorschriften an die gedachte Unterscheidung anzuknüpfen. Auch lassen sich von den Anstalten oder Behörden, bei denen die Beamten angestellt sind, hier im Anschluß an eine allgemeine Feststellung des Grundsatzes nur einzelne beispielsweise anführen. Die hierher gehörigen Fälle haben das Gemeinsame, daß die Stellung der Staatskasse zu den Ansprüchen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältniß, entweder wegen der Natur der Sache oder doch wegen der bisherigen Entwicklung dieser Verhältnisse bei uns, ausdrücklicher Regelung bedürftig ist. Dabei wird der bisherige Bestand zwar nicht unbeachtet gelassen werden können, aber auch nicht lediglich zu kodifiziren sein; vielmehr erscheint es geboten, diesen Bestand den Erfordernissen einer sachgemäßen und namentlich vom finanziellen Standpunkt angemessenen Ordnung anzupassen, oder zum Mindesten für eine spätere Ordnung dieser Art jetzt den gesetzlichen Rahmen zu schaffen.

Die Vorschrift des Artikel 14 greift selbstverständlich auch für Fälle der hier behandelten Art generell Platz; immerhin ist es zweckmäßig, einige der allgemeinsten Gesichtspunkte, welche bei der Aufstellung und dem Vollzug des Staatsvoranschlags zu beachten sind, von vornherein zu ordnen. Diese Ordnung kann keinen andern Inhalt haben, als daß

1. das Diensteinkommen eine Last der betreffenden Anstalt ist, soweit nicht der Staatsvoranschlag ausdrücklich eine Uebnahme desselben auf die Staatskasse gutheißt; letzteres wird regelmäßig nur bei Unterrichtsanstalten vorkommen, denen gewisse ständige oder unständige Staatsbeiträge zugewilligt werden; im Uebrigen können auch (z. B. bei den kirchlichen Vermögensverwaltungen) feste Dotationen, d. h. Bedürfniszuschüsse in Betracht kommen, welche dann nach den für die Anstalt zc. zutreffenden Vorschriften auch zur Bestreitung der Gehalte zc. mitzuverwenden sind;
2. der Sterbegehalt (als eine Art Weiterzahlung der Aktivitätsbezüge) aus derjenigen Kasse zu bestreiten ist, welcher die Zahlung des Dienstehommens obliegt; für diese Leistung bedarf es der Zulassung von Ausnahmen durch die nachfolgenden Paragraphen nicht; *)
3. Ruhe- und Versorgungsgehalt zwar auch in erster Reihe als eine Last der zur Leistung des Dienstehommens verpflichteten Anstalts-, Stiftungs- zc. Kasse gelten, daß hier aber aus Billigkeitsrücksichten und im Anschluß an das Herkommen die Staatskasse in gewissem Sinn zur Mittragung dieser Last ermächtigt werden kann; in welchem Umfang dies angemessen erscheint, hängt von den je nach der Art der Anstalt zu berücksichtigenden besonderen Umständen ab und findet in den Vorschriften der Artikel 16 und 17 seinen Ausdruck.

Zu den Artikeln 16 und 17.

Für die Bestimmung über das Maß, in welchem der Staat an der Bestreitung der Ruhe- und Versorgungsgehälte der hier in Rede stehenden Beamten sich soll beteiligen dürfen, werden zweckmäßigerweise vier Gruppen unterschieden:

- a. Lehrer und andere Beamte an Hochschulen und an Gelehrtenschulen,
- b. Lehrer und andere Beamte an sonstigen Unterrichtsanstalten,
- c. Beamte bei Behörden weltlicher Stiftungen und ähnlicher Anstalten,
- d. Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltungen.

Hinsichtlich der Lehrer bedarf es im Gesetz keiner Erwähnung, daß auf dieselben, soweit sie mit den Rechten der Volksschullehrer angestellt sind, die Bestimmungen des Statgesetzes so wenig Anwendung finden, als jene des Beamtengesetzes; vergleiche §. 133 des letzteren. Derartige an Mittelschulen zc. angestellte Lehrkräfte werden beziehungsweise bleiben Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse und die Hinterbliebenen derselben sind mit ihren Versorgungsansprüchen ausschließlich an die genannte Kasse angewiesen. Da aber nach §. 87 des Elementarunterrichtsgesetzes von 1868 auf den Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond nur die Ruhegehälte der an Volksschulen angestellten Hauptlehrer übernommen werden, so wird im Bedarfsfall durch den Staatsvoranschlag Vorkehr dahin zu treffen sein, daß wegen der Bestreitung der Ruhegehälte der an jenen Anstalten angestellten Volksschullehrer oder Lehrer mit Volksschullehrerrechten das für die übrigen Lehrer solcher Anstalten Geltende gleichmäßig Anwendung finden kann.

Im Uebrigen wird bemerkt:

Zu a.

Die beiden Landesuniversitäten und die Technische Hochschule sind im finanziellen Sinn reine Staatsanstalten. Zwar ist für die Zwecke derselben theilweise das Erträgniß von Stiftungs- oder sonstigem Anstaltsvermögen verfügbar, allein soweit dasselbe nicht ausreicht, ist lediglich der Staat zur Bestreitung des Aufwandes verpflichtet; irgend ein Dritter (eine Korporation zc.) kann dafür nicht in Anspruch genommen werden. Der Staat erfüllt seine Unterhaltspflicht regelmäßig in der Weise, daß im Staats-

*) Die bisherige Vorschrift in Artikel 24 Absatz 8 des Statgesetzes kann jetzt im Gesetz entbehrt werden, da sie jetzt keine rechtlich normierende Bedeutung mehr hätte; sie wird als Verwaltungsvorschrift zweckmäßigerweise aufrecht zu erhalten sein. Vergleiche unten Artikel 26 Absatz 3.

voranschlag eine Dotation, d. h. ein fester Zuschuß zu den materiellen Bedürfnissen der Anstalt genehmigt wird. Die Meinung ging ursprünglich wohl dahin, daß daraus die gesammten Lasten des Anstaltsbetriebs, also auch die Ausgaben für Ruhegehälter zc. gedeckt werden sollten. Doch hat sich dies, wie in der Erläuterung zu Artikel 15 schon bemerkt wurde, mit der Zeit in einer immer geringeren Zahl von Fällen als durchführbar erwiesen; es wird daher im Hinblick auf diese Praxis unbedenklich sein, auf die bis jetzt vorbehaltene Heranziehung der betreffenden Anstaltsklassen zur Bestreitung der Ruhe- und Versorgungsgehälter der an Hochschulen angestellten Beamten nunmehr zu verzichten. — Dasselbe gilt hinsichtlich der Gelehrtenschulen und anderer Unterrichtsanstalten, bei denen der Anstaltsbetrieb auf der nämlichen finanziellen Grundlage ruht, wobei es für die Beurtheilung dieses letzteren Punktes keinen Unterschied macht, wenn auch eine Gemeinde zc. zur Leistung eines festen Beitrags an die Anstalt sich verpflichtet oder bereit erklärt hat.

Dem entsprechen die Bestimmungen in Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1.

Zu b.

Die Beteiligung einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft an dem Unterhaltungsaufwand einer öffentlichen Lehranstalt geht in den meisten Fällen über die Leistung eines festen Beitrages hinaus. So ist es z. B. *) bei den Realmittelschulen, den Mittelschulen für die weibliche Jugend, den Gewerbeschulen, den erweiterten Volksschulen; von denselben sind z. B. die Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Mannheim Stiftungsunternehmungen.

Bei allen diesen Anstalten ist jetzt der sachliche Aufwand von dem Unternehmer vollständig zu bestreiten, der Aufwand für das Lehrpersonal aber insoweit als nicht der wegen jeder Anstalt durch Statut und Budgetbewilligung festgestellte Zuschuß der Staatskasse Deckung gewährt. Es würde sachlich sich rechtfertigen lassen, den Aufwand für Ruhegehalt und ebenso jenen für Versorgungsgehälter (oder von diesen wenigstens den der sogenannten Staatspension, §. 20 des Staatsdieneredikts, entsprechenden Theil) der Anstaltskasse zuzuweisen. Da aber die dem Staat vorbehaltene unbedingte Versetzung der Lehrer von Realmittelschulen an Gelehrtenschulen und umgekehrt wenigstens hinsichtlich der der Dienstunfähigkeit nahestehenden Lehrer leicht als bedenklich empfunden werden könnte, wenn die Last der Ruhegehaltszahlung auf die betreffende Gemeinde fielen, so mag sich empfehlen, jene Zuweisung nur da in Aussicht zu nehmen, wo hierfür besondere Gründe vorliegen. Bei der Höheren Mädchenschule in Freiburg z. B., welche aus dem eigenen Vermögen eine Jahreseinnahme von über 52000 M. zieht und ohne Zuschuß aus der Staats- oder Gemeindefasse alljährlich einen Betriebsüberschuß dem Vermögenstod zuweisen kann, fehlt es an jeglichem Anlaß zur Belastung der Staatskasse mit Ausgaben für das Lehrpersonal. Ähnlich mag es auch anderwärts vorkommen können, und es ist bei dieser Sachlage das Angemessenste, die Bestimmung darüber, wie in dieser Hinsicht jede Anstalt behandelt werden soll, der Festsetzung im Staatsvoranschlag zu überlassen (Artikel 16 Absatz 2). Immerhin bleibt nach der vorgeschlagenen Fassung die Mitwirkung der beteiligten Gemeinden zc. bei der Entscheidung über Tragung der Pensionslast ebenso vorbehalten wie jene der Landstände, und wird eine Aenderung der jetzigen Praxis, nach welcher die Gemeindefassen an der Pensionszahlung nicht beteiligt sind, im Allgemeinen nicht in Aussicht zu nehmen sein.

Im ersten Absatz von Artikel 17 ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und anderen Beamten der Realmittelschulen zc. als eine unmittelbare Verpflichtung der Staatskasse anerkannt. Jetzt haben die Unternehmer solcher Anstalten beziehungsweise die Anstaltsklassen die sogenannten Gratualquartalien an die Generalwittwenkasse zu zahlen, wobei diese Zahlung je nach dem Inhalt der für die einzelne Anstalt getroffenen Vereinbarung über die Höhe des Staatszuschusses und je nach dem Stand der Besoldungen zc. im Endergebniß bald der Gemeinde, bald der Staatskasse zufällt. Eine Aenderung dieser Praxis wird durch den zweiten Absatz

*) Die landwirthschaftlichen Winterschulen würden an sich unter diese Kategorie von Anstalten fallen; doch wird es sich auch rechtfertigen lassen, bei den Vorständen derselben (andere eiatmäßige Lehrer haben diese Anstalten nicht) das Hauptgewicht auf die Thätigkeit derselben als staatliche Wanderlehrer zu legen und die Leitung der Winterschulen durch sie mehr als eine Nebenbeschäftigung zu behandeln.

von Artikel 17 im Allgemeinen nicht herbeigeführt werden, d. h. die Gemeindefasse wird regelmäßig nur insoweit zu zahlen haben, als der statutengemäße und durch das Staatsbudget genehmigte Höchstbetrag ihres Antheils an dem Aufwand für Gehalte noch nicht erschöpft ist. An Stelle der einmaligen Beiträge der Beamten und der Gratialquartalien soll ein Beitrag von 30 Prozent des Einkommensanschlages derjenigen Beamten treten, welche ihre erste etatmäßige Anstellung bei der betreffenden Anstalt erlangen oder während ihrer Anstellung bei derselben mit Tod abgehen, zur Ruhe gesetzt werden u., überhaupt aus dem aktiven Dienst endgültig ausscheiden.

Zu c.

Selbstverständlich handelt es sich hier nur um die auf Grund budgetmäßiger Genehmigung etatmäßig angestellten Beamten; daß dieselben übrigens als Staatsbeamte gelten, steht nicht in Frage.

Aus den Einkünften der Stiftungen u. sind in erster Reihe die Kosten der Verwaltung derselben zu decken, und es entspricht durchaus der Natur der Sache, wenn diese Verwaltung so eingerichtet wird, daß zur Bestreitung der damit verbundenen Lasten die verfügbaren Mittel ausreichen. Immerhin kann es, was im dritten Absatz von Artikel 17 anerkannt ist, unter Umständen als billig erscheinen, der Fondsverwaltung einen Theil der Pensionslast abzunehmen, in welchem Fall man zunächst an eine Theilung des Ruhegehalts nach dem Verhältniß der anrechnungsfähigen Zeit zu denken haben wird. Etwa gewährter Unterstützungsgehalt wird schon wegen des geringen Betrags in der Regel ausschließlich zu Lasten der Stiftung u. gehen müssen. — Für die Beamten der Brandversicherungsanstalt ist in §. 69 des Gesetzes vom 26. März 1852 jetzt schon bestimmt, daß die Besoldungen derselben sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen auf die Kasse der Anstalt fallen. Es wird deshalb in diesem Fall und da, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, kein Anlaß gegeben sein, von der zulässigen Heranziehung der Staatskasse Gebrauch zu machen.

Was die Hinterbliebenenfürsorge anbelangt, so waren die Benefizien u. bis jetzt auf die Wittwenkasse übernommen. Die sogenannte Staatspension (§§. 20, 21 des Staatsdieneredikts) ist theilweise aus der Generalstaatskasse bezahlt worden, theilweise (und zwar in der Mehrzahl der Fälle) von der betreffenden Fondsverwaltung, letzteres z. B. bei den Beamten der Stiftungen und der Generalbrandkasse. Durchweg ist das Gratialquartal (bezüglich der Staatsdiener) an die Generalwittwenkasse aus der Anstaltskasse zu entrichten. An die Stelle der Gratialquartalien und der einmaligen Beiträge der Beamten treten wieder die 30 Prozent Zuschuß. Andererseits liegt aber hier keine Veranlassung vor, den Stiftungen u. auch denjenigen prozentualen Theil des Hinterbliebenenbezugs abzunehmen, den sie bisher (z. B. mit $8\frac{1}{4}$ Prozent des Matrikularanschlages als Wittwenpension) gezahlt haben; sie werden auch ferner einen angemessenen Theil des jeweiligen Versorgungsgehaltes zu übernehmen haben.

Uebrigens steht Nichts im Wege, wenn eine Stiftung die Hinterbliebenenfürsorge, gegen Vereinnahmung der Wittwenkassenbeiträge, auf eigene Rechnung übernehmen will.

Zu d.

Nicht alle hierher gehörigen Beamten sind Staatsbeamte in dem sonst üblichen Sinn, auch wenn sie mit „Staatsdiener-eigenschaft“, d. h. mit den Rechten und Pflichten der Staatsbeamten angestellt sind.

Der Katholische Oberstiftungsrath führt „unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates“ (§. 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate) die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds und die Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen. Folge der staatlichen Mitverwaltung am kirchlichen Vermögen ist eine Betheiligung des Staates an dem Aufwande für die Ansprüche der Beamten des Katholischen Oberstiftungsrathes aus ihrem Dienstverhältnisse, für welche im Uebrigen das kirchliche Vermögen aufzukommen hat. — Der Evangelische Oberkirchenrath hat seit 1860 nicht mehr die frühere Doppelseigenschaft als Kirchenregimentsbehörde für die Ausübung kirchenhoheitlicher Rechte des Staates, da letztere Thätigkeit dem Kultusministerium zugewiesen ist. Jetzt ist (§. 110 der evangelisch-protestantischen

Kirchenverfassung) der Oberkirchenrath oberste Kirchenbehörde; seine Beamten sind (ebenso wie die erzbischöflichen Ordinariats- und Kanzleibeamten) an sich keine Staatsbeamte, sondern kirchliche Beamte, auf deren Rechtsverhältnisse „die für die Staatsdiener geltenden Grundsätze Anwendung finden sollen“; §. 109 a. a. D. Daß daneben dem Oberkirchenrath durch landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862 bis auf Weiteres die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens übertragen ist, aus welchem Anlaß die Anstellung der Mitglieder, Revisoren zc. dieser Behörde nur im Einverständnis mit der Staatsregierung erfolgen kann, ändert zwar in Ansehung der persönlichen Stellung der Mitglieder des Oberkirchenrathes die Rechtslage nicht, bedingt aber auch hier eine Betheiligung des Staates — neben dem kirchlichen Vermögen — an der Aufbringung des Aufwandes für den Evangelischen Oberkirchenrath.

Die im letzten Absatz von Artikel 16 und im vorletzten Absatz von Artikel 17 aufgenommenen Bestimmungen sollen ermöglichen, hinsichtlich der Art und Weise, wie seither — neben Leistung eines festen Beitrags — eine Betheiligung des Staates stattgefunden hat, die bisherige Praxis vorerst noch beizubehalten.

Eine Zusicherung, wie sie am Schluß von Artikel 16 für zulässig erklärt ist, wurde bei allen seither erfolgten Besetzungen der Präsidentenstelle bei dem Katholischen Oberstiftungsrath ertheilt (sonst nicht); die Wahl fiel jeweils auf Staatsbeamte in höheren Stellungen, welche bereits eine langjährige Dienstzeit in rein staatlichen Beamtenstellungen hinter sich hatten, und es ist erwünscht, die Möglichkeit solcher Zusicherung auch fernerhin zu haben.

Das Angemessenste wäre vielleicht, die finanzielle Betheiligung des Staates an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Leistung eines festen Staatszuschusses zu erledigen. Indessen muß für jetzt an den Besitzstand der betheiligten Körperschaften zc. nach Thunlichkeit angeknüpft werden und dieser Rücksicht ist mit den vorgeschlagenen Normen, welche immerhin das Budgetrecht der Stände ausreichend wahren, sachgemäße Rechnung getragen. Erst nach etwaiger Erlassung eines Gesetzes über Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse könnte eine endgültige Regelung des Verhältnisses, nach welchem Staat und Kirchen an den Kosten der kirchlichen Vermögensverwaltung (Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860) theilzunehmen haben, in Aussicht genommen werden.

Zu b., c., d.

Nach den §§. 54 und 83 des Beamtengesetzes ist das Finanzministerium bei der Feststellung der Ruhegehälter zur Mitwirkung berufen und hinsichtlich der Fürsorge für die Hinterbliebenen mit der Leitung der betreffenden Geschäfte beauftragt. Diese Ordnung der Zuständigkeit wird, ohne daß es hierwegen im Etatgesetz einer Bestimmung bedarf, auch für die im Vollzug der Artikel 16 und 17 zu treffenden generellen oder Einzelverfügungen maßgebend sein.

Was sodann die Art und Weise anbelangt, in welcher die vorbehaltenen Genehmigungen bei der Anstellung und Verabschiedung des Staatsvoranschlags ihre Erledigung finden, so wird es wohl angehen, dafür im Anschluß an die theilweise jetzt schon gegebenen Spezialnachweisungen über die Etats der betreffenden Schulanstalten u. s. w. eine Form der summarischen, soweit thunlich tabellarischen Behandlung zu wählen.

Zu Artikel 18.

Da der Anschlag für wandelbare und Naturalbezüge die Grundlage der Bemessung des Ruhegehalts, Versorgungsgehalts zc. bildet, so bedarf die Höhe jenes Anschlags der Festsetzung in der Gehaltsordnung, theils im Interesse gleichmäßiger Behandlung gleichartiger Beamter, theils zur Wahrung des ständischen Bewilligungsrechtes. Bisher bestand zwar schon eine hierauf bezügliche Bestimmung (vergl. die bisherige Fassung von Artikel 15 Absatz 1 des Etatgesetzes: „bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge“); allein sie konnte wegen des Mangels allgemeiner Normen über die Höhe der Gehälter der Angestellten nicht durchweg beachtet werden, was übrigens, solange die Grenze von 2000 *M.* beziehungsweise 3400 *M.* für

das pensionsfähige Einkommen bestand, weniger bedenklich sein mochte. Da nun diese Grenze wegfällt und überdies der durchschnittliche Prozentsatz des Ruhe- und Versorgungsgehalts bei den Angestellten gegen jetzt sich wesentlich erhöht, wird auf eine festere und genaue Ordnung auch dieses Punktes besonderes Gewicht zu legen sein.

Die Bestimmung bezieht sich sowohl auf Beamte, welche ausschließlich wandelbares Einkommen beziehen (künftig Notare, Gerichtsvollzieher), als auch auf solche, denen derartiges Einkommen nur nebenbei zufließt; andererseits beschränkt die Vorschrift die Höhe der bezeichneten Einkommenstheile zunächst nicht hinsichtlich des zulässigen tatsächlichen Bezuges, sondern nur unter dem Gesichtspunkt der Aufnahme eines entsprechenden Werthbetrages in den Einkommensanschlag (neben dem tarifmäßig zulässigen Gehalt). Soweit eine solche Aufnahme unterbleibt und das Einkommen nicht etwa den Charakter eines ständigen Bezuges (vergl. unten Artikel 21) annimmt, ist innerhalb der durch das Budget, die Verordnungen u. gezogenen Grenzen die Gewährung wandelbaren Einkommens nicht beschränkt; wegen der auch dann an die Gewährung sich anknüpfenden Folgen vergleiche §. 13 Absatz 2 der Gehaltsordnung.

Die wesentlich oder grundsätzlich auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten können keine Gehalte beziehen; bisher wurden die aus Billigkeitsrücksichten verwilligten Aufbesserungen des Gehälreneinkommens (vergleiche §. 15 Absatz 3 der Gehaltsordnung), wenn sie die Eigenschaft einer ständigen Verwilligung hatten, Gehalte genannt, künftig wird dies vielleicht besser unterbleiben.

Zu Artikel 19.

Vergleiche §. 26 des Beamtengesetzes nebst Erläuterung.

Zu Absatz 2: Im Fall dringenden Bedarfs kann die einstweilige Zuweisung einer Miethzinsentschädigung selbstverständlich nicht aufgehoben werden.

Zu Artikel 20.

Vergleiche Artikel 19 Absatz 1 und 3 des Statgesetzes in der bisherigen Fassung, auch Erläuterung zu §. 26 des Beamtengesetzes.

Bei einer Dienstwohnung (Absatz 1) handelt es sich um eine Wohnung, zu deren Benützung der Beamte in der Regel verpflichtet ist; vergleiche §§. 1 und 2 der Verordnung vom 5. März 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67. Jetzt sind nur diejenigen Dienstwohnungen im Budget zur Genehmigung zu bringen, welche an Staatsdiener verliehen werden sollen; künftig hat diese Vorschrift sich auf die Dienstwohnungen aller etatmäßigen Beamten zu erstrecken. Hinsichtlich der Form der Ausführung im Budget wird die bisherige Uebung etwa mit der Maßgabe, daß die betreffenden Beamtenkategorien nunmehr nach Anleitung des Gehaltstarifs verzeichnet werden, aufrecht zu erhalten sein; ebenso die bisherige Trennung der Wohnungen, je nachdem sie in einem vom Staat verwalteten Gebäude verfügbar sind, oder es sich um angemietete Gebäude handelt, letzterenfalls unter Angabe der von der Verwaltung zu entrichtenden Mieth. Ob das Gebäude sich im Eigenthum des Staats befindet oder ob es einer vom Staat verwalteten Anstalt u. angehört, soll einen Unterschied in der Behandlung nicht begründen; deshalb: „vom Staat verwalteten“.

Bei den Mietwohnungen (Absatz 2) liegt ein in jeder Hinsicht privatrechtliches Verhältniß vor, auf welches die gesetzlichen und ortsüblichen Regeln über Wohnungsmieth anwendbar sind; hier im Statgesetz ist nur eine Vorschrift über die Höhe des zu beanspruchenden Miethzinses gegeben: derselbe soll stets der ortsübliche sein, also nach Bedarf durch unparteiische Abschätzung festgestellt werden, er soll aber (vorausgesetzt, daß eine Familienwohnung in Frage steht) hinter dem Betrag nicht zurückbleiben, den der Beamte für eine Dienstwohnung als Mieth zu entrichten hätte. Für nichtetatmäßige Beamte können, da sie „Dienstwohnungen“ im etatrechtlichen Sinn nicht erhalten, nur die Vorschriften über Mietwohnungen in Betracht kommen.

Zu Artikel 21.

Der festeren Rechtsstellung des etatmäßigen Beamten entspricht es, daß auch seine Bezüge einer festen Ordnung unterliegen. Ob es sich um Geld- oder Naturalbezüge handelt, begründet keinen Unterschied. Die Gewährung von Funktionsgehalten und dergleichen an Staatsdiener ist schon jetzt regelmäßig nur auf Grund budgetmäßiger Genehmigung zulässig; die gleiche Vorschrift ist ein Theil des preussischen Statrechtes und von da in die Praxis der Reichsverwaltung übernommen. Sachliche Bedenken stehen der Vorschrift nicht entgegen; aus derselben ergibt sich die Zulässigkeit der Anforderung von besonderen Vergütungen (Funktionsgehalt, Honorar und dergleichen) für staatliche Nebenaufträge. Leistung der (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub eines Nebenbeamten) erforderlichen Dienstaushilfe gehört indessen zu den regelmäßigen Dienstobliegenheiten eines jeden Beamten, soweit damit nicht für den letzteren ein besonderer Aufwand verbunden ist, gilt also nicht als „Nebenauftrag“, höchstens kann in außergewöhnlichen Fällen die Bestimmung in Artikel 26 a. Absatz 1 Ziffer 2 Anwendung finden. Andererseits werden z. B. Prüfungshonorare, als nicht ständig wiederkehrende Bezüge, nicht unter die beschränkende Vorschrift des ersten Absatzes fallen, es sei denn, daß es sich etwa um eine dauernd in gleicher Weise zusammengesetzte Prüfungskommission oder um einen einem Beamten als ständiges Nebenamt erteilten Prüfungsauftrag handelt.

Abatz 2 bestätigt die gleichartige Bestimmung des Richterbesoldungsgesetzes (§. 3 Absatz 3); auch hier werden die Prüfungshonorare nicht in Betracht kommen.

Zu Artikel 22, 23.

An Stelle der bisherigen Paragraphen für Besoldungen, Gehalte u. treten künftig drei Budgetpositionen: a. Gehalte, b. Wohnungsgeld, c. andere persönliche Ausgaben.

Die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte (z. B. Alterszulagen, Dienstzulagen der Amtsvorstände u.) lassen sich hinsichtlich der Buchung u. von dem (Haupt-) Gehalt nicht gut trennen. Soweit im Gehaltstarif die Verwilligung von Dienstzulagen bereits vorgesehen ist, wird im Staatsvoranschlag die Zahl der Beamten, welche solche Nebengehalte erhalten können, nur insoweit noch der Genehmigung bedürfen, als nicht auch diese Zahl durch den Inhalt des Gehaltstarifs im Einzelnen bestimmt ist.

Zum zweiten Absatz ist auch Artikel 14 (Schlußatz) dieses Entwurfs zu vergleichen. In den Anlagen werden z. B. die Gehaltsetats der Hochschulen, der Kunstschule, der Generalbrandkasse u. s. w. zu erscheinen haben, auch die Art und Zahl etatmäßiger Beamten bei Stiftungen u. zur Genehmigung zu bringen sein.

Ist ein Beamter ganz oder theilweise auf den Bezug wandelbaren Einkommens verwiesen, so erwächst daraus für ihn im Allgemeinen kein Anspruch irgend einer Art auf einen bestimmten Ertrag dieser Einkommensquelle; wegen des einzigen Falles, in welchem ein bezüglicher Rechtsanspruch begründet wird, vergleiche Beamtengesetz §. 19 Absatz 1 nebst Erläuterung. Im Uebrigen kann es sich nur darum handeln, ob nicht wegen der Eigenartigkeit der Verhältnisse unter Umständen aus Billigkeitsgründen dem Beamten aus Anlaß eines Minderertrags der wandelbaren Bezüge, aus denen er sein Einkommen schöpft, eine gewisse Schadloshaltung in Aussicht zu stellen sei. Dieselbe entspricht zwar nicht ganz dem Charakter der gedachten Einkommenstheile, da diese ihrem Wesen nach eben nur einen wechselnden Ertrag liefern können; allein eine Schadloshaltung der bezeichneten Art ist bisher in gewissen Fällen üblich gewesen und auf die Befugniß, sie zu gewähren, kann auch künftig nicht ganz verzichtet werden. Immerhin muß auf genaue Begrenzung dieser Befugniß auf das unumgänglich Nothwendige gehalten werden; die näheren Bestimmungen darüber eignen sich nicht zur Aufnahme in das Statgesetz, sie finden vielmehr in der Gehaltsordnung (vergleiche §§. 13 bis 15 derselben) eine passendere Stelle, zumal es sich streng genommen um eine außerordentliche Ergänzung der regelmäßigen Dienstbezüge handelt, die überdies zuweilen die Form einer ständigen Aufbesserung annehmen kann. Hier im Statgesetz wird nur die gesetzliche Grundlage für die ganze Einrichtung dadurch zu schaffen sein, daß die Aufnahme bestimmter Budgetpositionen für den genannten Zweck in den Staatsvoranschlag für zulässig erklärt wird (§. 22 Absatz 3); auf die Verwendung dieser Fonds wird unter Anderem die Vorschrift

in Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Etatgesetzes anwendbar sein, soweit nicht etwa im einzelnen Fall der Budgetsatz für unüberschreitbar erklärt wird. — Zur Zahlung derjenigen Schadloshaltungen, auf welche nach dem Gesagten der Beamte ausnahmsweise einen Rechtsanspruch hat, ist es nicht nöthig, daß besondere, nur diesem Zweck dienende Budgetmittel angefordert und genehmigt werden; vergleiche jedoch unten Artikel 26 a.

Zu Artikel 23 bedarf es im Gesetz keiner besonderen Vorschrift darüber, daß die Verausgabung zu Lasten der Budgetpositionen für andere persönliche Ausgaben nur nach Maßgabe der bei der Anforderung und Verwilligung angegebenen Zweckbestimmung erfolgen darf; daß also z. B. für Unterstützungen u. nicht etatmäßiger Beamten diese Mittel nur insoweit verfügbar sind, als sie zu diesem Zweck ausdrücklich angefordert sind. — Eine bei einzelnen Verwaltungszweigen ziemlich wichtige Art der hierher gehörigen Ausgaben sind jene für Stellvertretung und Dienstaushilfe. Aus den hiefür verwilligten Mitteln sind vor Allem die Kosten der Verwendung nicht etatmäßiger Beamter zu bestreiten, welche zur Befriedigung eines außergewöhnlichen oder vorübergehenden Bedarfs an Arbeitskräften sich als nöthig erweist, vergleiche Artikel 26 Absatz 2; erfolgt dagegen die Verwendung eines Beamten der genannten Art in der Weise, daß er eine erledigte etatmäßige Stelle vertritt (für den vorliegenden Zweck wird als erledigt jede Stelle gelten können, deren Gehalt durch Tod oder Versetzung des bisherigen Inhabers oder durch seine Beurlaubung unter Gehaltsfixirung u. freigeworden ist), so wird es unter gewöhnlichen Verhältnissen sachgemäß sein, jenen Beamten aus den freigewordenen Bezügen beziehungsweise zu Lasten des Gehaltsetats zu bezahlen, wobei selbstverständlich diejenigen Ausgaben außer Betracht bleiben, welche sich als Ersatz ausgelegter Reisekosten u. zur Uebernahme auf andere Budgetpositionen eignen. Wird ein etatmäßiger Beamter mit der Leistung von Dienstaushilfe oder mit einer Stellvertretung beauftragt, so werden seine ständigen Bezüge nur dann auf den Gehaltsetat der von ihm verwalteten Stelle übernommen werden können, wenn dieselbe in obigem Sinn erledigt ist; aber auch in solchem Fall wird dies nicht immer angemessen sein, namentlich wird es z. B. dann unter Umständen unterbleiben können, wenn die Anordnung einer mit Kosten verbundenen Vertretung des beauftragten Beamten in seinem eigentlichen Dienst nicht nöthig fällt. Ist die verwaltete Stelle nicht erledigt, so müssen die ständigen Bezüge des beauftragten etatmäßigen Beamten jedenfalls zu Lasten des Etats seiner eigentlichen Amtsstelle verrechnet bleiben. Die besonderen persönlichen Bezüge des etatmäßigen Beamten (z. B. die Taggebühren oder Diäten desselben, wenn er von auswärts berufen wird), werden sich in allen Fällen nicht zur Uebernahme auf den Gehaltsetat, sondern zur Verrechnung bei den „Kosten der Stellvertretung und Dienstaushilfe“ eignen.

Zu Artikel 24, 25.

Unter der Neuordnung des Gehaltswesens ist ein Effektivetat, dessen Beigabe schon durch die jetzige Fassung des Etatgesetzes (Artikel 14) vorgeschrieben ist und welcher künftig alle etatmäßigen Beamten zu umfassen hat, umsoweniger zu entbehren, als auf ihn zugleich die Bildung des Budgetsatzes für die neue Budgetperiode sich gründen wird.

In dem Effektivetat sind wie jetzt die Beamten nach ihrer Art, mit Angabe der in jeder Kategorie vorhandenen Zahl, ferner unter Zusammenfassung derjenigen Beamten gleicher Art *), welche die gleichen Bezüge haben, nach Anleitung des Gehaltstarifs anzuführen. Unter den „Bezügen“ ist für die Mehrzahl der Fälle der Gehalt (eventuell auch Nebengehalt) verstanden, bei Notaren u. der Einkommensanschlag. Der Effektivetat wird auf einen der Vorlage des Budgets möglichst naheliegenden Zeitpunkt anzustellen sein und an ihn wird sich die Berechnung der in der kommenden Budgetperiode für die vorhandene oder die neu angeforderte Stellenzahl voraussichtlich nöthigen Gehalte u. unmittelbar anzuschließen haben. Der Wegfall der Durchschnittssätze für Besoldungen und Gehalte macht es unvermeidlich, daß die bezügliche Berechnung künftig eine

*) Als gleichartig in diesem Sinn werden diejenigen Beamten zu betrachten sein, welche in der gleichen Ordnungszahl des Gehaltstarifs aufgeführt sind, soweit nicht innerhalb einer Ordnungszahl noch eine Trennung nach Kategorien nöthig fällt.

etwas umfangreichere sein wird als jetzt; es wird aber möglich sein, durch zweckmäßige Einrichtung der die Entzifferung des Bedarfs enthaltenden Tabellen mit einem verhältnißmäßig geringen Raumersparniß, ohne Beeinträchtigung der durch die Sache gebotenen Genauigkeit, auszukommen. Die Genauigkeit wird allerdings keine minutiöse sein können, sie wird dies aber bei der künftigen Bedeutung des Budgetsatzes für Gehalte auch nicht zu sein brauchen; vielmehr würde es bei Verwaltungen oder Stats mit einer größeren Zahl von Beamten allzu umständlich und überdies zwecklos sein, den voraussichtlichen Gehaltsbezug des einzelnen Beamten in der kommenden Budgetperiode zu berechnen; es werden sich hier, namentlich wenn einige Erfahrungen gesammelt sind, diejenigen Methoden leicht finden lassen, bei deren Anwendung ein dem wirklichen Aufwand ziemlich nahe kommender Betrag als Budgetsatz auf dem Weg summarischer Berechnung festgestellt werden kann. Bei kleinen Stats wird die Berechnung mehr in's Einzelne gehen können, wie es jetzt z. B. bei dem Besoldungsetat der Mitglieder der Oberrechnungskammer der Fall ist.

Der dritte Absatz von Artikel 24 ist durch besondere Verhältnisse der Unterrichtsverwaltung veranlaßt, bei welcher es nicht durchweg thunlich ist, eine die einzelnen Gehaltsbezüge nachweisende Darstellung dem zu veröffentlichenden Staatsvoranschlag beizugeben; der deshalb gemachte Vorbehalt bezieht sich indessen nur auf solche Beamte, für welche Gehaltsätze im Gehaltstarif nicht vorgesehen sind.

Zu Artikel 26.

Zu Absatz 1 und 2 vergleiche Artikel 15 und 16 der bisherigen Fassung des Statgesetzes.

Wenn vorgeschrieben ist, daß die Zahl der genehmigten Stellen einer jeden Art nicht überschritten werden darf, was bisher für Staatsdiener galt und künftig für alle etatmäßigen Beamten gelten muß, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß vorübergehend die Zahl der etatmäßigen Stellen einer gewissen Art insoweit überschritten wird, als dafür Stellen der entsprechenden höheren Gattung unbesetzt bleiben; als unbesetzt werden diejenigen Stellen anzusehen sein, deren letzte Inhaber (durch Tod oder Entlassung) aus dem Beamtenverhältniß oder wenigstens aus dem Verhältniß als etatmäßige Beamte ausgeschieden oder auf eine andere (offene) Stelle versetzt sind. Es kann z. B. im Bedürfnis liegen, eine Zeit lang an Stelle eines genehmigten Registrators einen weiteren Registraturassistenten, an Stelle eines Steuerkommissärs I. Klasse einen solchen II. Gehaltsklasse anzustellen u. s. w. Man wird in solchen Fällen überhaupt nur in uneigentlichem Sinne von einer Ueberschreitung der genehmigten Stellenzahl reden können. — Uebrigens bezeichnet der Gehaltsetat durch die erwähnte Vorschrift nur die Obergrenze, bis zu welcher mit der Anstellung etatmäßiger Beamter gegangen werden kann, und seine Genehmigung ändert nichts an der Durchführung der Verwaltungsgrundsätze, nach welchen die etatmäßige Anstellung oder das Vorrücken auf eine Stelle höherer Art erst beim Zutreffen gewisser Voraussetzungen (Probefristzeit, bestimmte Zeitdauer der Verwendung etc.) erfolgt.

Der zweite Absatz des Artikels entspricht dem zweiten Absatz von Artikel 15 der bisherigen Fassung und ist in der vorgeschlagenen Form nicht zu entbehren. Auch gibt es keinen Dienstzweig, in welchem einem innerhalb der Budgetperiode auftretenden Bedürfnis nach sofortiger Vermehrung des Personals nur eben durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen entsprochen werden könnte; überall wird es möglich sein, mit der Verwendung nicht etatmäßiger Beamter oder mit der Heranziehung etatmäßiger Beamter, die ihrerseits durch nicht etatmäßiges Personal vertreten werden, auszukommen.

Der dritte Absatz gibt dem Budgetsatz für Gehalte in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Gehaltsordnung eine grundsätzlich andere Bedeutung, als derselbe bei Aufrechterhaltung des Systems der Durchschnittssätze hätte. Zur Zeit ist bestimmt, daß die vorgesehene Gesamtsumme an Besoldungen nicht überschritten werden darf (Artikel 16), während dieselbe andererseits unter allen Umständen — soweit dies bei Einhaltung der genehmigten Stellenzahl und der Gehaltsmaxima thunlich ist — voll aufgebraucht werden darf. Künftig kann dagegen der Budgetsatz für Gehalte nur in dem Maaß verausgabt werden, als eine solche Verausgabung sich in Folge des Vollzugs der Gehaltsordnung etc. ergibt; wenn bei Aufstellung des Budgets eine bestimmte Behörde vorzugsweise Beamte mit verhältnißmäßig hohem Dienstalter und dementsprechenden

Bezüge hat und in Folge dessen der nach dem Effektivetat *ic.* berechnete Budgetsatz einen verhältnißmäßig hohen Betrag erreicht hat, so muß doch demnächst derjenige Theil des letzteren als erspart heimfallen, welcher bei Verwilligung der Gehalte und Zulagen (in welcher Beziehung über die Normen der Gehaltsordnung nebst Tarif unbedingt nicht hinausgegangen werden kann) nicht aufgebraucht wird, was überall da eintritt, wo an die Stelle abgehender älterer Beamten solche mit geringeren Dienstbezügen ernannt werden. Andererseits kann es der Verwilligung einer nach der Gehaltsordnung zulässigen Zulage nicht im Wege stehen, daß der Budgetsatz, vielleicht weil er nicht ganz genau berechnet war oder weil im Lauf der Budgetperiode Beamte mit höheren als den erwarteten Bezügen bei dem betreffenden Etat zugegangen sind, zu dem genannten Zweck überschritten werden muß. Doch wird naturgemäß auf das häufigere Vorkommen des ersteren Falls zu rechnen sein. Die Kontrolle wird künftig darin liegen, beziehungsweise darauf gerichtet sein müssen, daß jeder einzelne Beamte nicht mehr an Gehalt *ic.* erhält, als nach der Gehaltsordnung und dem Tarif zulässig ist; der gleichen Regel untersteht bereits jetzt die Verwendung der Etatsätze für Richterbesoldungen und für Wohnungsgeldzuschüsse, sie wird schon dadurch eine wirksame und ausreichende sein, daß sie nicht bloß von Amtswegen von den zur Rechnungsabhör *ic.* berufenen Behörden, sondern in gewissem Maaß auch von den beteiligten Beamten selbst ausgeübt werden kann.

Für die Einhaltung und Ueberschreitung der Etatsätze für anderen persönlichen Aufwand gilt (unbeschadet der Beachtung der Vorschriften der Gehaltsordnung *ic.*) das in Artikel 11 des Etatgesetzes Gesagte.

In Artikel 10 des Etatgesetzes ist zwar eine Bestimmung über die Behandlung der „künftig wegfallenden“ Beträge enthalten; allein es erscheint angemessen, hier noch derjenigen Fälle besondere Erwähnung zu thun, in denen eine etatmäßige Amtsstelle (nicht, wie Artikel 10 sagt, ein „Ausgabebetrag“) als künftig wegfallend bezeichnet ist. Diese Bezeichnung wird regelmäßig zur Folge haben, daß die Stelle, sobald sie durch die Versetzung, den Tod *ic.* des derzeitigen Inhabers erledigt wird, nicht wieder besetzt werden darf, daß also die Zahl der etatmäßigen Stellen einer gewissen Art nur als bedingungsweise genehmigt gilt. Immerhin kann es vorkommen, daß die Bezeichnung diese strenge Bedeutung nicht haben soll; dann ist es aber erforderlich, den Zweck des Beschlusses im Einzelfall genau anzugeben; so kann z. B. die Genehmigung einer Stelle auf solange beabsichtigt sein, als nicht eine bestimmte Organisationsänderung zur Durchführung gelangt, oder es kann die Meinung sein, daß beim Abgang des derzeitigen Stelleninhabers nur ein Beamter einer geringeren Gehaltsklasse etatmäßig angestellt werden soll und dergleichen.

Zu Artikel 26 a.

Nach dem Beamtengesetz (vergleiche §. 5 Absatz 1 und §. 19 nebst Erläuterung), welches indessen in dieser Hinsicht nichts wesentlich Neues bringt, hat ein Beamter unter Umständen einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm bei der Versetzung entweder der Gehalt überhaupt nicht gemindert oder für die Verminderung desselben eine Schadloshaltung durch wandelbares oder Natural-Einkommen gesichert werde. Andererseits ist in der Gehaltsordnung als selbstverständlich vorausgesetzt, daß bei jeder Versetzung einer Amtsstelle der für diese genehmigte Höchstgehalt nicht überschritten, auch in der Verwilligung von Gehaltszulagen *ic.* nicht über die hierwegen in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag getroffenen Festsetzungen hinausgegangen werde. Durch die Wirkung dieses etatrechtlichen Grundsatzes wird also unter Umständen das Versetzungsrecht der Regierung in einem gewissen Sinne beschränkt; vergleiche Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über den Nachtrag zum Gehaltsnormativ (Landtagsverhandlungen 1885/86, Band IV. Seite 250).

Häufig handelt es sich in solchen Fällen darum, daß ein Beamter zur Versetzung seines bisherigen Amtes nicht mehr vereignenschaftet ist; hier bot sich bisher zuweilen der Ausweg, daß der Beamte zur Ruhe gesetzt und ihm die Versetzung der leichteren Stelle gegen einen nicht dekretmäßigen Einkommensbezug übertragen wurde, oder daß der Beamte, wenn er die Ruheversetzung nicht vorzog, auf den Rechtsanspruch, daß ihm bei der Versetzung sein bisheriges Einkommen gewahrt bleibe, verzichtete. Immerhin erweist es sich in einzelnen, wenngleich nicht zahlreichen Fällen als erwünscht, ausnahmsweise den für eine Amtsstelle genehmigten Höchst-

gehalt durch Befetzung derselben mit einem schon in höherem Gehaltsbezug stehenden Beamten überschreiten oder einem Beamten die vorerwähnte, gesetzlich geordnete Schadloshaltung für die Verminderung des Gehalts verbürgen zu dürfen und auf diese Weise das dienstliche Interesse mit dem Rechtsanspruch des Beamten in Einklang zu bringen. — Bei der Zurückberufung eines pensionirten Beamten in den aktiven Dienst (vergleiche §. 49 des Beamtengesetzes) ist durch die etatrechtliche Bedeutung des Gehaltstarifs der Reaktivirungsbefugniß der Regierung eine gleiche Beschränkung gesetzt und liegt auch das gleiche Bedürfniß vor, für gewisse, allerdings noch seltenere Ausnahmefälle durch diese Schranke nicht gebunden zu sein.

In beiderlei Hinsicht gibt der Inhalt von Artikel 26 a. der Regierung die erforderliche Vollmacht. Dieselbe ist in der Weise umschrieben, daß die Ausnahmemaßregel durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses (also nicht etwa durch Rücksichten auf die Person des Beamten etc.) veranlaßt und gerechtfertigt und daß sie von der Zustimmung des Finanzministeriums abhängig sein soll. Wo der neue Dienst nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten in Anspruch nimmt, wird von der Ermächtigung kein Gebrauch zu machen sein; auch wird da, wo die Zustimmung des Beamten dazu süglich verlangt werden kann, daß bei der Versetzung oder Reaktivirung der Gehalt, auf den er Anspruch hat, entsprechend gekürzt werde, die nothwendige Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme jener Art nicht vorliegen.

Was die Zustimmung der Stände zur Erledigung des einzelnen Falles anbelangt, so wird es nur selten möglich sein, dieselbe vorher einzuholen; es wird meistens nichts erübrigen, als daß bei der nächsten Vorlage des Effektivetats die getroffene Maßregel ausdrücklich zur Sprache gebracht und erläutert wird.

Zu Artikel 26 b., 26 c.

Von den unständigen Dienstbezügen der Beamten bedürfen namentlich die Unterstützungen und Belohnungen einer besonderen Ordnung durch das Statgesetz.

Seit dem Jahr 1832 fanden sich früher in jedem Finanzgesetz zwei auf diese Art von Zuwendungen bezügliche Artikel, deren einer besagte, daß die Ersparnisse an den Besoldungsetats, bis zur Hälfte der Erübrigung, mit Allerhöchster Genehmigung zu Belohnungen für würdige Staatsbedienstete verwendet werden dürfen, während durch den andern Artikel der Vorstand einer jeden Stelle für befugt erklärt wurde, über die gesammte Ersparniß an den Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen. Als es sich im Jahr 1882 anlässlich der Aufstellung des Statgesetzes darum handelte, über diese besondere Art von Bezügen generelle Bestimmungen zu treffen, entschied sich die Regierung in der Hauptsache für Beibehaltung des bisherigen Verfahrens und für die ausdrückliche Fixirung desselben durch Aufnahme in das erwähnte Gesetz; die Artikel 27 und 28 des dem damaligen Landtag vorgelegten Entwurfs eines Statgesetzes bezweckten, in diesem Sinne den Gegenstand dauernd zu ordnen.

Bei der Berathung dieses Entwurfs in den Kammern wurden indessen gegen eine solche dauernde Regelung Bedenken erhoben. Zwar wurde in Bezug auf die Ersparnisse an den Bureaukosten der Vorschlag der Regierung gebilligt (Artikel 20 Absatz 2 des jetzigen Statgesetzes), so daß nun diese Ersparnisse ein für allemal als Remunerationsfond für das Kanzleipersonal bestimmt waren und eine besondere Vorschrift hierwegen in den Finanzgesetzen fernerhin nicht mehr aufgenommen zu werden brauchte. Im Uebrigen aber sollen gemäß Artikel 20 Absatz 1 des nach den Beschlüssen der zweiten Kammer abgeänderten Statgesetzes, Remunerationen „nur aus solchen Mitteln geschöpft werden, welche ausdrücklich dazu bestimmt sind“. Bei dieser Entscheidung gegen die gesetzliche Fixirung des früheren Verfahrens ließ die Kammer, wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist, sich von der doppelten Erwägung leiten: daß unzureichende Bezüge der Staatsbediensteten eher aufgebessert als durch Remunerationen ergänzt werden sollten und daß sich andererseits, im Anschluß an die eben erwähnte Bestimmung des Statgesetzes, bei den Bewilligungen des Budgets und dem Finanzgesetz oder sonstigen Gesetzen für die einzelnen Fälle, ohne Beeinträchtigung der Bediensteten, die Frage der Remunerationen jeweils nach Billigkeit lösen und unter Umständen auf ein Mindestmaß reduzieren lassen werde. Daß man in dieser Hinsicht vorzugsweise an die Bewilligung besonderer,

ausschließlich zur Belohnung von Staatsbediensteten bestimmter Fonds dachte, ergibt sich aus dem von der Kammer dem Artikel 20 hinzugefügten Schlusse.

Die Mittel, die an den Budgetbewilligungen für Besoldungen und Gehalte erübrigt wurden, bildeten bis dahin für die beteiligten Beamten und Angestellten eine ziemlich regelmäßige Ergänzung der ständigen Dienstbezüge. Solange es nicht möglich war, nach der in dem erwähnten Kommissionsbericht gegebenen Andeutung die Besoldungen und Gehalte entsprechend aufzubessern, konnte man auf die Beibehaltung dieses unständigen Einkommens ohne Härte gegen die Beteiligten nicht wohl verzichten und es wurden daher, nachdem ein anderer Vorschlag der Regierung die Zustimmung der Kammern nicht gefunden hatte, seit 1884 in jedes Ministerialbudget ein sogenannter Allgemeiner Remunerationsfond aufgenommen, etwa in der Höhe der letztmals erzielten Erübrigungen am Besoldungs- und Gehaltsetat, soweit solche Erübrigungen früher zur Bewilligung von Remunerationen verfügbar gewesen waren.

Bei der Eisenbahnverwaltung wurde seit 1882 ein eigenartiges Verfahren zur Ermittlung der jederzeitigen Höhe des Remunerationsfonds gewählt und bis heute beibehalten; vergleiche den Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1882/83, viertes Beilagenheft Seite 131 und 681.

Was die Unterstützungen anbelangt, so werden sie regelmäßig dem betreffenden Allgemeinen Remunerationsfond entnommen, nur in Ausnahmefällen (vergleiche Artikel 22 des Statgesetzes bisheriger Fassung) können sie, was übrigens auch von den außerordentlichen Belohnungen gilt, auf die Besoldungs- und Gehaltsetats angewiesen werden.

Daneben sind indessen in einigen wenigen Fällen besondere Belohnungs- und Unterstützungsfonds für einzelne Verwaltungszweige oder Beamtenkategorien in den Spezialsetats genehmigt, so z. B. für die Gendarmerie, für das Steueraufsichtspersonal u. s. w.

Die Frage, ob die Ordnung dieser Verhältnisse eine für die Verwaltung oder für die Beamten durchweg befriedigende sei, läßt sich nach den Erfahrungen, welche die Regierung auf diesem Gebiete gemacht hat, nicht bejahen.

Zwar die Unterstützungen in Fällen besonderer Noth oder doch Bedürftigkeit eines Beamten sind eine unter Umständen fast unentbehrliche Ergänzung des ordentlichen Einkommens eines Beamten; sie haben in der Form und in dem Umfang, in denen sie gewährt zu werden pflegen, zu keinen Bedenken Anlaß gegeben und die Möglichkeit ihrer Gewährung muß in der geeigneten Begrenzung durchaus aufrechterhalten werden, wenn anders erheblicher Schaden für das ökonomische Wohl der unteren Beamtenklassen und für das Ansehen des Beamtenstandes, mit dessen Stellung eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege sich nicht vereinbaren ließe, ferngehalten werden soll. Die Einzelvorschriften, die hierwegen in Artikel 26 c. aufgenommen sind, entsprechen einerseits — indem sie eine Grenze für die zulässige Höhe eines Unterstützungsbetrags nicht ziehen — dem vorhandenen Bedürfniß und gewähren andererseits durch den Ausschluß der oberen Beamtenkategorien von dieser Art Zuwendungen sowie durch das Erforderniß einer besonderen Hilfsbedürftigkeit, als Voraussetzung der Gewährung, die Sicherheit, daß nur in wirklich begründeten Fällen von der hier der Regierung auch fernerhin erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann; zumal im einzelnen Fall der Nachweis wird erbracht werden müssen, daß der Beamte, dem eine Unterstützung zu Theil werden soll, durch unverschuldetes Unglück, durch die Kosten schwerer Krankheit u. c. in eine solche Nothlage gerathen ist, daß im Hinblick auf seine gesammte ökonomische Lage eine außerordentliche Beihilfe als geboten erscheint.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bezüglich des jetzigen Systems der Vertheilung von Remunerationen an die Beamten. Es mag auch hier ursprünglich die vorwiegende Absicht gewesen sein, derartige Zuwendungen nur in besonders begründeten Einzelfällen zu verfügen, etwa da, wo man wegen besonderer oder hervorragender Dienste eines Beamten zu einer außerordentlichen Belohnung veranlaßt war. Jedenfalls aber hat sich dies mit der Zeit sehr wesentlich geändert, wenigstens für die Regel und soweit die früheren Ersparnisse an Besoldungs- und Gehaltsetats und die an ihre Stelle getretenen Allgemeinen Remunerationsfonds sowie die Erübrigungen am Bureauversum in Betracht kommen. Jetzt werden die Belohnungen dieser Art

nicht mehr aus besonderer Veranlassung gewährt, sondern es muß schon ein besonderer und zwar ein gewichtiger Grund vorliegen, wenn die „übliche Jahresremuneration“ einem Beamten versagt wird. Allerdings war z. B. noch in dem Finanzgesetz für 1882/83 vom 29. April 1882 in Uebereinstimmung mit den früheren Vorschriften vorgesehen, daß die bedachten Beamten „sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben“ müssen; wie aber in Wirklichkeit nicht bloß die thatsächliche Handhabung derartiger Bestimmungen, sondern auch in weiteren Kreisen die Auffassung von der angemessensten Verwendung der Remunerationsfonds gewesen ist, zeigt der fast gleichzeitig (am 21. April 1882) auf Antrag der Budgetkommission bezüglich des Remunerationsfonds der Eisenbahnverwaltung gefaßte Beschluß der II. Kammer. Diese sprach nämlich „die dem Protokoll einverleibte bestimmte Erwartung aus: . . . 4. daß nur solche Beamte und Angestellte, welche sich dessen besonders unwürdig gezeigt haben, von dem Bezug der Remuneration ausgeschlossen werden“. — Auf diesem Wege ist man schließlich dazu gelangt, in den Remunerationen für die Regel nicht mehr ein Mittel der Belohnung und Aufmunterung zu sehen, das seinen Werth um so sicherer behält, je sparsamerer Gebrauch davon gemacht und je mehr im einzelnen Fall die Würdigkeit und das Maas des Verdienstes geprüft wird, sondern eher eine den bezugsfähigen Beamten fast als ein Recht zukommende Gehaltsverbesserung, deren Verwilligung dem Bedachten, der ja die Zeit der Gewährung und den „üblichen“ Betrag zum Voraus annäherungsweise kennt, weniger Freude bereitet als eine unverhoffte Gehaltszulage. Die Jahresremuneration bedeutet jetzt für den Beamten (unbeschadet der möglichen, aber wahrscheinlich nicht sehr zahlreichen Ausnahmen) nicht mehr eine besondere Anerkennung seiner befriedigenden Dienstleistungen, sondern sie ist für ihn höchstens ein Zeichen, daß er im abgelassenen Jahr sich der Remuneration nicht „besonders unwürdig“ gemacht hat; wohl aber ist es erklärlich, wie bei diesem Stand der Dinge das Remunerationswesen für die Behörden eine Verlegenheit und für die Beamten vielfach eine Quelle der Unzufriedenheit werden konnte. Jeder Beamte, der nicht den erhofften Betrag an Remuneration erhält (vielleicht weil durch Vermehrung der auf den Remunerationfond angewiesenen Beamtenzahl die Quote des Einzelnen sich naturgemäß verminderte), kann darin einen Anlaß zur Mißstimmung finden, abgesehen von jenen Vergleichen, Erörterungen u. s. w., welche durch das in den verschiedenen Verwaltungszweigen bethätigte, trotz der besten Absichten der ausführenden Behörden nicht ganz übereinstimmende Verfahren bei Bemessung der Einzelbeträge hervorgerufen werden müssen. Um solche Klagen zu vermeiden, haben nicht wenige Behörden sich entschlossen, den Remunerationfond in der Hauptsache nach gleichen Kopftheilen für alle ungefähr gleichartigen Beamten zu vertheilen, wobei es zum klarsten Ausdruck kommt, daß eine derartige Verwilligung weder als eine „besondere Belohnung“ gegeben noch als eine solche empfangen wird. Bei dieser Sachlage kann nicht mehr davon die Rede sein, daß es sich noch um eine durch das Interesse des Dienstes gerechtfertigte Einrichtung handelt: die in der alljährlichen Vertheilung der Remunerationfonds liegende Einkommensverbesserung kann den Beamten auf einfachere und sachgemäßere Weise zugewendet werden und soweit das Bedürfnis besteht, außerordentliche Leistungen oder dergleichen zum Anlaß einer besondern einmaligen Zuwendung an den Beamten nehmen zu können, bietet sich gleichfalls die Möglichkeit, durch das Etatgesetz und den Staatsvoranschlag eine angemessene Vorkehr zu treffen.

Ähnliche Erwägungen müssen die Regierung bestimmen, auch auf die bisher zulässige und übliche Vertheilung von „Remunerationen“ aus den Erübrigungen an den Bureauaversen für die Zukunft gänzlich zu verzichten. Ersparnisse am Bureauaversum sind im Wesentlichen nur zu erzielen entweder dadurch, daß ein Bureauaversum für das vorliegende Bedürfnis zu hoch bemessen ist, dann sollen die Beamten der zu hoch dotirten Stelle hieraus keinen Vortheil ziehen; oder dadurch, daß in einem Jahr die Preise der Brenn-, Beleuchtungs- u. Materialien ungewöhnlich niedrige sind, was wiederum kein Grund zur Belohnung der Beamten ist; oder daß auf Kosten einer nach Art und Umfang angemessenen Bureauausstattung u. mit der Verwendung des Aversums zurückgehalten wird, wozu jetzt immerhin ein gewisser Anreiz besteht; oder endlich dadurch, daß in einem Jahr bei der betreffenden Stelle die Geschäfte an Zahl u. hinter dem Durchschnitt zurückbleiben und auf diese Weise ein Minderverbrauch an Materialien aller Art ermöglicht ist. Diejenigen Ersparnisse, die durch eine zulässige Dekonomie der betheiligten Beamten erzielt werden können, fallen bei der

großen Mehrzahl der Behörden nicht in's Gewicht, namentlich nicht gegenüber dem Umstand, daß es sehr schwer ist, das Bureauaversum ganz genau auf den dem jeweils vorliegenden Bedürfnis entsprechenden Betrag festzusetzen; daß aus diesem Grund und wegen der soeben erwähnten Umstände die Vertheilung jener Ersparnisse bei den verschiedenen Stellen sehr verschieden wirkt und daß die Nachteile solcher Ungleichheiten sich künftig weit mehr fühlbar machen würden als jetzt. Denn jetzt kann, wenn bei einer Stelle die Erübrigung am Bureauaversum geringer ausfällt als anderwärts, durch Zuweisung der erforderlichen Beträge aus dem Allgemeinen Remunerationsefond geholfen werden, was fernerhin nicht mehr angeht.

Die Regierung ist demgemäß der Ansicht, daß die jetzige Einrichtung der sogenannten Jahres- oder Weihnachtsremuneration, einschließlich jener aus dem Bureauaversum, beseitigt werden soll. In der Uebergangszeit ist es nicht zu vermeiden, daß den Beamten, welche durch diese Maßregel in ihrem Dienst Einkommen geschädigt würden, der Ausfall auf irgend eine Weise ersetzt wird, in welcher Beziehung die Gehaltsordnung (vergleiche §. 23 derselben) das Nöthige vorsieht. Auf die Dauer soll durch den Inhalt des Gehaltstarifs, insbesondere durch die Bemessung der Höchstgehälter und durch die Gewährung von Alterszulagen, ein angemessener und im Ganzen genügender Ausgleich geboten werden.

Soweit es daneben durch das dienstliche Interesse geboten ist, auch fernerhin die Möglichkeit der Gewährung von Belohnungen zu haben, muß auf dasselbe Rücksicht genommen werden; allein ein Bedürfnis in dieser Richtung wird nur für diejenigen Fälle anerkannt, in denen eine ganz besondere Veranlassung zu außerordentlicher Belohnung gegeben ist, und diese Fälle sind verhältnißmäßig nicht allzu häufig. Es soll zu diesem Zweck für jedes Ministerialbudget ein Fond „zu außerordentlichen Unterstützungen und Belohnungen“ aufgenommen werden, aus welchem bezüglich aller etatmäßigen Beamten des betreffenden Ministerialressorts nicht nur die besprochenen Unterstützungen, sondern auch die außerordentlichen Belohnungen zu schöpfen sind. Was nun die letzteren anbelangt, so wird vor Allem darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nicht etwa wieder — nur mit Beschränkung auf einen kleineren Kreis von Beamten — diejenige Entwicklung des Remunerationswesens eintrete, deren Nachteile oben dargelegt wurden. Dazu wird in erster Reihe nöthig fallen, daß in jedem Einzelfall einer Bewilligung strenge geprüft wird, ob die in Artikel 26. c (Absatz 1 Ziffer 2) genannte Voraussetzung der Zulässigkeit in vollem Maße zutrifft; als selbstverständlich ist dabei angenommen, daß die Bewilligung sich jeweils an den bekannt gewordenen Anlaß derselben zeitlich unmittelbar anschließt, da die Vertheilung von Remunerationen zu bestimmter Zeit (etwa für alle Fälle gemeinschaftlich am Schluß eines Halbjahres oder einer Budgetperiode u.) die Gefahr des Wiederauflebens des jetzt beklagten Verfahrens sehr nahe rücken würde. Damit in dieser Hinsicht den Oberbehörden eine freiere Bewegung ermöglicht ist und um zu verhüten, daß über die am Schluß der Budgetperiode noch unverwendeten Beträge nicht etwa, eben um ihr „Heimfallen“ zu vermeiden, in einer der Absicht des Gesetzes weniger entsprechenden Weise verfügt werde, enthält der letzte Absatz von Artikel 26. c die Bestimmung, daß die gedachten Fonds auch über die Budgetperiode hinaus übertragbar sind. — In zweiter Reihe, aber in einer für die praktische Handhabung des Gesetzes besonders wirksamen Weise wird jener Zweck sodann dadurch erreicht werden, daß die Höhe der Fonds sich stets eng an das vorhandene Bedürfnis anschließt, da bei einer zu reichlichen Bemessung derselben wiederum die angedeutete Beschränkung praktisch werden könnte. Ein für alle Verwaltungszweige ziemlich gleicher Betrag für jeden Kopf des vorhandenen etatmäßigen Personals, etwa 5 bis höchstens 10 M., dürfte bei vorsichtiger Verwendung ausreichen, um die im Sinn des Gesetzes gerechtfertigten außerordentlichen Unterstützungen und Belohnungen gewähren zu können. Doch wird die Höhe der Fonds wohl auch davon abhängig zu machen sein, wie groß der Betrag der in Gemäßheit von Artikel 22 des Statgesetzes (jetziger Fassung) bewilligten Belohnungen und Unterstützungen in der letzten Zeit gewesen ist. Eben wegen des voraussichtlich geringen Kopfbetrages und da die Bedürfnisse innerhalb der verschiedenen, einem Ministerium unterstellten Verwaltungszweige von Jahr zu Jahr sehr schwankende sein können, ist es erforderlich, für jedes Ministerium nur einen, gemeinsamen Fond festzusetzen, wobei es nicht ausgeschlossen sein wird, den beteiligten Zentralmittelstellen nach Bedarf eine angemessene Zuständigkeit zu unmittelbarer Verfügung über einen gewissen Theil desselben einzuräumen.

Damit die gleichmäßige Behandlung der Beamten aller Dienstzweige gesichert bleibt, ist es geboten, die Bestimmungen des Statgesetzes auch auf diejenigen Unterstützungen anzuwenden, welche jetzt zu Gunsten etatmäßiger Beamter aus dem Erträgniß ausgeschiedener Vermögensbestandtheile (namentlich aus dem Zollunterstützungsfond und der Unterstützungskasse der Eisenbahnbediensteten) geschöpft werden; zumal auch aus andern Gründen die Vorschriften über Dotirung und Inanspruchnahme jener ausgeschiedenen Fonds einer theilweisen Aenderung bedürfen. Dagegen wird es wohl keinen Bedenken unterliegen, die Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Hilfe und die Uebernahme der Kosten für Arznei u. auf die Staatskasse, welche jetzt bei dem Gendarmeriekorps üblich ist, mit Rücksicht auf das gleichartige Verfahren bei den Truppentheilen des stehenden Heeres auch künftig beizubehalten, obgleich es sich hier streng genommen lediglich um Gewährung einer Unterstützung handelt.

Die jetzt im Budget genehmigten besonderen Remunerations- und Unterstützungsfonds werden demgemäß, mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme, verschwinden und auf den Allgemeinen Fond des betreffenden Ministeriums werden alle etatmäßigen Beamten der dem letzteren unterstellten Verwaltungszweige angewiesen sein, einschließlich jener Beamten, deren Dienst Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse, sondern aus einer (vom Staat dotirten oder nicht dotirten) Anstalts-, Stiftungskasse u. oder aus den Mitteln einer ausgeschiedenen Verwaltung bestritten wird, unbeschadet der etwa angemessenen Ersparleistung an die Staatskasse. Auch soll es nach dem Inhalt des ersten und des dritten Absatzes von Artikel 26. b im Allgemeinen nicht zulässig sein, durch das Budget irgend welche Positionen für persönlichen oder sachlichen Aufwand als zur Bestreitung von Belohnungen oder Unterstützungen etatmäßiger Beamten geeignet zu bezeichnen; nur bezüglich der nicht etatmäßigen Beamten, für deren Belohnung und Unterstützung die betreffenden (allgemeinen) Ministerialfonds nicht bestimmt sind, werden an geeigneter Stelle der Budgetparagrafen „Für andern persönlichen Aufwand“ die erforderlichen Mittel ausdrücklich vorzusehen sein.

Die einzige Ausnahme von jenem Grundsatz soll zu Gunsten der Beamten technischer Dienstzweige zugelassen werden. Es war von jeher üblich, die bei der Ausführung bedeutender Baulichkeiten beteiligten Techniker nach befriedigender Lösung ihrer Aufgabe mit besonderen Remunerationen zu bedenken, und die Mittel dafür sind, seit das Statgesetz dies verlangt hat, jeweils in den entsprechenden Budgetabtheilungen angefordert und genehmigt worden. Dabei soll es sein Bewenden behalten, da eine Aenderung der jetzigen Praxis nicht als erwünscht bezeichnet werden kann; doch gilt als selbstverständlich, daß es sich nur um Belohnung wirklich außerordentlicher Leistungen bei Leitung oder Ausführung bestimmter größerer und schwieriger Bauten handelt und daß die genauere Zweckbestimmung der Beträge aus der Art der Anforderung und Bewillung deutlich hervorgehen muß.

Zu Artikel 26 d.

Die zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Beamten verfügbaren Mittel sind jetzt in der Hauptsache an zwei Stellen des Staatsvoranschlags aufgeführt.

Im Budget des Finanzministeriums (Titel XII. Pensionen) erscheinen derartige Mittel unter der Bezeichnung „Gnadepensionen der Hinterbliebenen von Staatsdienern“. Maßgebend für die Verwendung ist §. 23 des Staatsdieneredikts, wo bestimmt ist, daß dieser Fond dienen soll:

1. Zur Unterstützung für ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbener Zivildienen,
2. für ältere Söhne solcher Diener, insofern sie bei unverschuldeter Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen,
3. für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben,
4. für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weiteren Unterstützung bedürfen.

Diese außerordentlichen Unterstützungen, mit Ausnahme jener unter Ordnungszahl 3, werden nur widerruflich und für solange verwilligt als nicht in den Vermögensumständen der Personen, denen sie erteilt sind, eine wesentliche Besserung eingetreten ist; der Aufwand für solche Unterstützungen sollte ursprünglich den jährlichen Betrag von 25 000 fl. nicht übersteigen, doch konnte man sich schon seit langer Zeit bei der alljährlichen Zuwendung der erforderlichen Beträge, welche übrigens von Allerhöchster Genehmigung abhängt, nicht durchweg innerhalb der genannten Grenze halten. Andererseits war es seit 1876 möglich, von der Gewährung der in Ordnungszahl 3 genannten Unterstützungen abzusehen, nachdem der Bezug einer Staatsdienerwitwe, der bis dahin nur den Höchstbetrag von 495 fl. aus der Generalwittwenkasse zuzüglich 247½ fl. aus der Generalstaatskasse, zusammen 742½ fl. = 1 272 M. 86 S. erreichen konnte, seitdem bis auf 2 500 M. aus der Generalwittwenkasse zuzüglich der unveränderten 424 M. 29 S. aus der Generalstaatskasse, zusammen auf 2 924 M. 29 S. ansteigen kann; auf die Erwähnung der Unterstützungen Ordnungszahl 3 im neuen Gesetz ist deshalb verzichtet worden. Dagegen erscheint es angemessen, die Möglichkeit, Unterstützungen der unter Ordnungszahl 1, 2 und 4 bezeichneten Art zu gewähren, etwa in dem bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten.

Einen zweiten Fond mit gleicher Zweckbestimmung enthält das Budget des Ministeriums des Innern (Titel XI. Milde Fonds und Armenanstalten) unter dem Namen „Gratialsfond“. Unterstützungen aus dem Gratialsfond erhalten in der Regel Wittwen von Angestellten der Zivilstaatsverwaltung und ledige Töchter von eigentlichen Staatsdienern, beide beim Zutreffen der in der Verordnung vom 18. Februar 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 136) aufgestellten Bedingungen; ausnahmsweise können nach dieser Verordnung auch Wittwen von eigentlichen Staatsdienern, Staatsdieneröhne u. eine solche Unterstützung beziehen.

Die Aufführung der für Hinterbliebene von Beamten verfügbaren Unterstützungsmittel in verschiedenen Hauptabteilungen des Budgets hat sachlich heutzutage keinen Zweck mehr; es soll deshalb der hiesfür erforderliche Betrag künftig in einer Summe unter dem Stattitel „Pensionen“ angefordert werden und es sollen für die Gewährung von Unterstützungen daraus (in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise) die jetzt geltenden Grundsätze im Allgemeinen auch fernerhin anwendbar sein. Diese Art der Anforderung wird indessen nicht ausschließen, daß die Zuständigkeit (insbesondere des Verwaltungshofs zur Gewährung von Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten der unteren Kategorien) durch Verordnung im Anschluß an das bewährte bisherige Verfahren geregelt wird.

Zu Artikel 26 a.

Die Vorauszahlung der ständigen Dienstbezüge ist im Beamtengesetz aus guten Gründen nicht verfügt worden. Wohl aber läßt sich der Zeitpunkt, mit welchem die Auszahlung der demnächst verfallenden Bezüge beginnen kann (vergleiche bisherige Fassung von Artikel 18 Absatz 1 des Statgesetzes), etwas vorrücken. Dadurch werden sich die Auszahlungsgeschäfte auf einen etwas größeren Zeitraum verteilen, was für größere Kassendienste besonders dann erwünscht ist, wenn die Zahlung der Gehalte u. s. w. in Monats- statt in Vierteljahrs-Beträgen auf Grund der in §. 86 des Beamtengesetzes vorgesehenen Bestimmung an einen weiteren Kreis von Beamten verfügt wird als es jetzt üblich ist.

Die Bezüge nicht etatmäßiger (und darum jederzeit oder mit kurzer Kündigungsfrist entlassbarer) Beamten sollen erst kurz vor dem oder erst auf den Verfalltermin ausbezahlt werden, in welcher Beziehung das Nötige durch die Vollzugsverordnung vorgeschrieben werden kann.